

Nominierungen und aktive Recherche

GSQA-PRG-007 · 2.0 · 2026-10-19

1. Registrierung von Kandidaten

Erfassen Sie Quellkanal, Nominator oder Forscher, Produkt, Markt, Originallinks, Berichte, Vergleichsbasis und Interessen. Durch die Quellenregistrierung wird weder eine Markenautorisierung noch eine Auszeichnung begründet.

2. Übergang zur formellen Verifizierung

Verknüpfen Sie den Kandidaten erst dann mit einer formellen Bewerbung, wenn vollständige Berichte, Bewerbungsbefugnisse, erforderliche englische Sprach- und Beglaubigungsdokumente, Veröffentlichungsrechte und das Standardverfahrensmaterial vorliegen. Können notwendige Nachweise oder Rechte nicht erlangt werden, bleibt es Forschungsmaterial und es wird kein Zertifikat ausgestellt.

3. Quellen und Statistiken

Forschungsdatenbanken und externe Auszeichnungen können nicht automatisch in Gold Standard Quality Awards-Datensätze umgewandelt werden. Statistiken unterscheiden Kandidaten, formelle Bewerbungen und Preisverleihungen. Proaktive Forschung darf die Zahl der Auszeichnungen nicht in die Höhe treiben.

4. Nominierungen externer Experten

Geben Sie beruflichen Hintergrund, Produktidentität, Zielmarkt, Testquellen, Gründe für die Nominierung und Interessen an. Eine Nominierung erstellt zunächst einen Kandidatendatensatz, keine Auszeichnung.

5. Proaktive Forschung

Forscher durchsuchen rechtmäßige öffentliche Quellen nach Produkt-, Norm- und Testinformationen und erfassen vergleichbare Parameter und potenzielle Margen. Wenn die Nachweise oder Rechte nicht ausreichen, bleibt das Produkt ein Forschungskandidat und es wird kein Preiszertifikat erstellt.

6. Direkte Markenwendungen

Markenrechtsinhaber, Hersteller, Importeure oder ordnungsgemäß autorisierte Organisationen reichen das tatsächliche Produkt, vollständige Berichte und unterstützende Nachweise gemäß der Checkliste ein. Die Überprüfung beginnt nach der formellen Einreichung.

7. Ein Verfahren für alle drei Routen

Für eine Auszeichnung sind vollständige Nachweise, Antragsbefugnisse, Veröffentlichungsrechte, eine Kernspanne und eine unabhängige Entscheidung erforderlich. Andere Auszeichnungen, Nominierungen oder Einbeziehungen in die Forschung begründen keinen automatischen Anspruch auf eine Auszeichnung.

8. Nominierungsvoraussetzungen

Geben Sie die Identität und den beruflichen Hintergrund des Nominierenden, das Originalprodukt und -modell, den Zielmarkt, die Originaltestquelle und vergleichbare Nachweise für überlegene Leistung an. Offenlegen Sie Interessen im Zusammenhang mit der Marke oder dem Produkt.

9. Nach einer Nominierung

Bei der Einreichung wird eine Quittung erstellt, gefolgt von einer Prüfung der Nachweise und des Umfangs. Eine Auszeichnung wird nicht direkt gewährt, solange Dokumentation, Autorität oder Veröffentlichungsrechte unvollständig bleiben. Für die formelle Überprüfung gelten dieselben Bedingungen.

10. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

11. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.